

GEMEINDE BÖSINGEN

Laupenstrasse 2
3178 Bösinggen
www.boesingen.ch

Reglement

über die Schule der Gemeinde Bösinggen

Dossier:	Reglemente	Seitenzahl:	8
Autor:	Gemeinderat	Genehmigt durch:	Gemeindeversammlung: 14.12.2017 27.08.2020 EKSD 15.02.2018 30.09.2020
Datum:	Version 16.10.2017 Revision 09.03.2020 Änderung der Artikel 7, 8, 12, 22	Verantwortlich:	Gemeinderat

Inhalt	Artikel	Seite
Einleitung		
Bezeichnungen	1	3
Gegenstand und Zweck	2	3
Schulweg		
Entschädigungsbeträge	3	3
Sicherheit auf dem Schulweg	4	4
Schulgelände	5	4
Finanzen		
Finanzkompetenz	6	4
Kostenbeteiligung für die Verpflegung	7	4
Finanzierung schulischer Aktivitäten	8	4
Haftung bei Schäden	9	5
Schulbetrieb und Organisation		
Personal	10	5
Schulfreie Wochenhalbtage	11	5
Besuch eines anderen Schulkreises	12	5
Elternrat		
Zusammensetzung	13	6
Wahl der Mitglieder	14	6
Amtsdauer	15	6
Konstituierung und Betrieb	16	6
Schulergänzende Angebote		
Bibliothek	17	6
Weitere Angebote	18	6
Schlussbestimmungen		
Festsetzung der Kostenbeteiligungen	19	7
Rechtsmittel	20	7
Aufhebung	21	7
Inkrafttreten	22	7
Publikation	23	7
Genehmigungen		8

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bösinggen gestützt auf

- das Gesetz vom 09.09.2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG / SGF 411.0.1);
- das Reglement vom 19.04.2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR / SGF 411.0.11);
- das Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden (GG / SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement vom 28.12.1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG / SGF 140.11);
- das Gesetz vom 23.05.1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG / SGF 150.1);
- die Verordnung vom 24.09.2019 über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16)
- das Reglement vom 14.03.2016 für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht (LPR)

beschliesst:

Einleitung

Bezeichnungen	Artikel 1. Im Reglement werden folgende Bezeichnungen verwendet
	Ausführungsrichtlinien: Ausführungsrichtlinien zum Reglement über die Schule der Gemeinde Bösinggen
	EKSD: Direktion für Erziehung, Kultur und Sport
	Eltern: Gesetzliche Vertreter des Schulkindes
	Gemeinde: Gemeinde Bösinggen
	Lehrpersonen: Lehrerinnen und Lehrer, die an der Schule Bösinggen unterrichten
	Reglement: Vorliegendes Reglement über die Schule der Gemeinde Bösinggen
	Schule: Primarschule der Gemeinde Bösinggen.
	Schulkinder: Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule von 1 ^H bis 8 ^H
	Schulleitung: Leiterin oder Leiter der Schule Bösinggen
Gegenstand und Zweck	Artikel 2. ¹ Das Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der Schule.
	² Die Ausführungsrichtlinien legen die Umsetzung des Reglements fest. Zudem werden verschiedene Bereiche des Schulbetriebs, welche in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, geregelt. Die Ausführungsrichtlinien werden vom Gemeinderat erlassen.

Schulweg

Entschädigungsbeiträge	Artikel 3. ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich, die Benützung privater Fahrzeuge für den Transport der Schulkinder mit einem pauschalen Entschädigungsbeitrag zu entschädigen, wenn der Transport der Schulkinder wegen: <ul style="list-style-type: none"> - der besonderen Gefährlichkeit des Schulweges; oder - der Länge des Schulweges (> 2.5 km) aufgrund der Regelung im SchG respektive im SchR anerkannt wird.
------------------------	---

² Die Gemeinde legt in den Ausführungsrichtlinien unter Berücksichtigung folgender Parameter:

- Schulwochen pro Schuljahr;
- Durchschnitt der Halbtage pro Schulwoche;
- Zwei Fahrten pro Halbtage, damit sind auch die Fahrten über den Mittag abgedeckt;
- Km pro Schulweg;
- Entschädigung pro Km;

pauschale Entschädigungsbeiträge pro Haushalt fest.

³ Mit der Zahlung eines pauschalen Entschädigungsbeitrages übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den privaten Transport.

Sicherheit auf dem Schulweg **Artikel 4.** ¹ Für den Schulweg sind die Eltern verantwortlich.

² Schulkinder, die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die empfohlenen Wege.

³ Schulkinder aus den Weilern können unter der Verantwortung der Eltern den Schulweg mit dem Velo zurücklegen. Die Velos müssen an den dafür vorgesehenen Veloparkplätzen abgestellt werden.

⁴ Die Gemeinde sorgt für einen sicheren Zugang zum Schulareal. Eltern, die Schulkinder mit dem Auto zur Schule bringen, lassen diese ausserhalb des Schulgeländes (Art. 6 Abs. 1) auf den öffentlichen Parkplätzen ein- und aussteigen.

Schulgelände

Artikel 5. ¹ Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schulkinder unterrichtet werden, sowie den Aussen- und Pausenplätzen.

² Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schulkinder während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

³ Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

Finanzen

Finanzkompetenz **Artikel 6.** Die Ausgaben im Rahmen des Gemeindebudgets werden in der Kompetenzen- und in der Unterschriftenregelung der Gemeinde festgelegt.

Kostenbeteiligung für die Verpflegung **Artikel 7.** ¹ Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.

² Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt höchstens 16.00 Franken pro Tag und Schulkind.

Artikel 7: Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.08.2020

Finanzierung schulischer Aktivitäten

Artikel 8. Die Gemeinde finanziert Aktivitäten der Schule wie namentlich Lager, Projektstage, Ausflüge, kulturelle Anlässe, sportliche Aktivitäten. Die Einzelheiten legt der Gemeinderat in den Ausführungsrichtlinien fest.

Neuer Artikel gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.08.2020

Haftung bei Schäden **Artikel 9.** Wenn aus Unachtsamkeit oder Mutwilligkeit an Gebäuden, Einrichtungen oder Material durch ein Schulkind Schaden verursacht wird, sind die Eltern haftbar.

Schulbetrieb und Organisation

Personal **Artikel 10.** ¹ Die Gemeinde stellt das nötige administrative und technische Personal für den guten Schulbetrieb an. Die Modalitäten der Anstellungen werden im Personalreglement der Gemeinde geregelt.

² Die Gemeinde, vertreten durch den zuständigen Gemeinderat, nimmt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten am Auswahlverfahren der Lehrpersonen teil.

³ Die Gemeinde kann an die Lehrpersonen und die Schulleitung die während des Arbeitsverhältnisses üblichen Zuwendungen aus besonderem Anlass entrichten. Der Gemeinderat legt diese in den Ausführungsrichtlinien fest.

⁴ Die Gemeinde kann den Lehrpersonen und der Schulleitung für die Teilnahme an freiwilligen Fortbildungen Spesen entschädigen. Der Gemeinderat legt diese in den Ausführungsrichtlinien fest.

Schulfreie
Wochenhalbtage

Artikel 11. ¹ Folgende Wochenhalbtage sind schulfrei:

- a) für die Schulkinder der 1^H:
sind zusätzlich zum Mittwochnachmittag 5 Wochenhalbtage schulfrei: Montagnachmittag, Dienstagvormittag, Donnerstagnachmittag, Freitag ganzer Tag.
- b) für die Schulkinder der 2^H:
sind zusätzlich zum Mittwochnachmittag 2 Wochenhalbtage schulfrei: Dienstagnachmittag, Donnerstagvormittag.
- c) für die Schulkinder der 3^H:
ist zusätzlich zum Mittwochnachmittag 1 Wochenhalbtage schulfrei: alternierend Dienstag- und Donnerstagvormittag.
- d) für die Schulkinder der 4^H:
ist zusätzlich zum Mittwochnachmittag 1 Wochenhalbtage schulfrei: alternierend Dienstag- und Donnerstagnachmittag.
- e) für die Schulkinder der 5^H – 8^H:
ist nur der Mittwochnachmittag schulfrei.

² Die genauen Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

Besuch eines
anderen Schulkreises

Artikel 12. ¹ Wird einem Schulkind erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann die Gemeinde von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen.

² Dieser Betrag entspricht dem vom Schulkreis, der ein Schulkind aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens 3'000.00 Franken pro Schulkind und Schuljahr.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.08.2020

³ Den Schülertransport übernehmen die Eltern.

Elternrat

Zusammensetzung	<p>Artikel 13. Der Elternrat besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5 - 8 Eltern (Elternvertreter); - 1 - 2 Lehrpersonen (Lehrpersonenvertretung); - der Schulleitung; - dem für die Schulen zuständigen Mitglied des Gemeinderates.
Wahl der Mitglieder	<p>Artikel 14. ¹ Alle Eltern können sich um einen Sitz im Elternrat bewerben. Die Wahl der Elternvertreter erfolgt durch den Gemeinderat. Er strebt dabei eine ausgewogene Vertretung an (z.B. Geschlechter, Schulstufen, Weiler/Dorf usw.). Das Vorgehen wird in den Ausführungsrichtlinien festgelegt.</p> <p>² Die Lehrpersonenvertretung wird von den Lehrpersonen ernannt.</p> <p>³ Die Publikation des Inserates für die Bewerbung vor der Wahl und die Information über die Zusammensetzung des gewählten Elternrates ist in geeigneter Weise allen Eltern zugänglich. (z.B. Inserat im Mitteilungsblatt und Homepage der Gemeinde).</p>
Amtdauer	<p>Artikel 15. Die Elternvertreter werden für eine Dauer von drei Jahren ernannt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Konstituierung und Betrieb	<p>Artikel 16. ¹ Der Elternrat konstituiert sich selber.</p> <p>² Der Elternrat versammelt sich mindestens zweimal im Schuljahr. Der Elternrat wird ausserdem einberufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Geschäfte es erfordern; - auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder; - auf Verlangen der Mehrheit der Elternvertreter. <p>³ Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Elternvertreter anwesend ist.</p> <p>⁴ Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat regelt in den Ausführungsrichtlinien den Betrieb des Elternrates.</p>

Schulergänzende Angebote

Bibliothek	<p>Artikel 17. Eine Gemeindebibliothek steht allen Schulkindern unentgeltlich zur Benützung offen.</p>
Weitere Angebote	<p>Artikel 18. ¹ Die Gemeinde kann schulergänzende Angebote anbieten. Beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hausaufgabenbetreuung; - Blockflötenunterricht; - usw..

² Für diese Angebote werden von den Eltern finanzielle Beteiligungen verlangt. Die Beteiligung beträgt pro Angebot höchstens Fr. 300.00 pro Schulkind und Jahreslektion

³ Die Angebote und die gültigen Tarife werden in den Ausführungsrichtlinien erläutert.

Schlussbestimmungen

Festsetzung der Kostenbeteiligungen	Artikel 19. Der Gemeinderat setzt in den Ausführungsrichtlinien die vorgesehenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an die im Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält.
Rechtsmittel	Artikel 20. ¹ Gegen jeden in Anwendung des Reglements getroffenen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Einsprache eingereicht werden. ² Die vom Gemeinderat getroffenen Einspracheentscheide können innert 30 Tagen nach Erhalt durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.
Aufhebung	Artikel 21. Das Reglement über die Schulen der Gemeinde Bösinggen vom 01.12.2000 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Artikel 22. ¹ Das Reglement tritt am 01.08.2018, mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft. ² Die Änderungen vom 27.08.2020 treten rückwirkend mit Beginn des Schuljahres 2020/2021, in Kraft. Die Genehmigung durch die EKSD bleibt vorbehalten <i>Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27.08.2020</i>
Publikation	Artikel 23. Das Reglement, die Ausführungsrichtlinien und die Schulordnung werden auf der Webseite der Gemeinde publiziert. Sie werden auf Verlangen den Eltern in Papierform abgegeben.

Genehmigungen

Beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom:

- 14.12.2017
- 27.08.2020 (Artikel 7, 8, 12 und 22; neue Nummerierung von Artikeln)



Louis Casali
Gemeindeammann



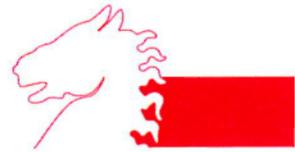
Beat Riedo
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am:

- 15.02.2018
- ~~30.09.2020~~ (Artikel 7, 8, 12 und 22; neue Nummerierung von Artikeln)



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor



GEMEINDE BÖSINGEN

Laupenstrasse 2
3178 Bösinggen
www.boesingen.ch

Ausführungsrichtlinien

zum Reglement über die Schule der Gemeinde
Bösinggen

Dossier:	Richtlinien	Seitenzahl:	15
Autor:	Gemeinderat	Genehmigt durch:	Gemeinderat 10.02.2020
Datum:	Version 10.02.2020	Verantwortlich:	Gemeinderat

Inhalt	Artikel	Seite
Einleitung		
Zweck	1	4
Schulweg		
Grundlage	2	4
Berechtigung für den Erhalt eines pauschalen Entschädigungsbeitrages	3	4
Parameter	4	5
Weitere Regelungen	5	5
Ablauf und Termine	6	5
Besonderes	7	5
Finanzen		
Beitrag der Gemeinde an Projektwochen und Lagerkosten	8	6
Beitrag der Gemeinde an Schulreise, kulturelle An- lässe und Ausflüge	9	6
Weitere Kosten	10	6
Schulkasse	11	6
Schulbetrieb und Organisation		
<u>Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitung</u>		
Grundsätzliches	12	7
Weiterbildung (Kantonal)	13	7
Weiterbildung (Schweiz)	14	7
Intensivkurse	15	8
Kurse anderer Anbieter ink. Sprachkurse und Sprachaufenthalte	16	8
<u>Zuwendungen an Lehrpersonen und Schulleitung</u>		
Grundsätzliches	17	8
Schulendessen und Jubiläen	18	8
Abschiedsgeschenke	19	8
Pensionierung	20	9
Todesfälle	21	9
Elternrat		
Zweck	22	9
Ziel	23	9
Wahl	24	9
Konstituierung und Führung	25	9
Betrieb	26	10
Aufgaben und Aktivitäten	27	10
Finanzen	28	10
Datenschutz	29	10
Ausschlussbestimmungen	30	11

Schulergänzende AngeboteHausaufgabenbetreuung

Grundsätzliches	31	11
Der Gemeinderat	32	11
Das Schuksekretariat	33	11
Die Eltern	34	11
Die Betreuungspersonen	35	11
Die Gemeindeverwaltung	36	12
Örtlichkeiten	37	12
Bestimmungen	38	12
Durchführung und Zeiten	39	12
Kosten	40	12

Blockflötenunterricht

Grundsätzliches	41	13
Der Gemeinderat	42	13
Das Schulsekretariat	43	13
Die Eltern	44	13
Die Blockflöten-Lehrpersonen	45	13
Die Gemeindeverwaltung	46	13
Örtlichkeiten	47	14
Unterricht	48	14
Kosten	49	14

Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	50	14
Aufhebungen	51	14
Inkrafttreten	52	14
Publikation	53	15

Genehmigungen

15

Anhänge

Tabelle der pauschalen Entschädigungsbeiträge für den privaten Transport der Schulkinder	Anhang 1
--	----------

Abrechnung von Spesen für den Besuch von freiwilligen Kursen	Anhang 2
--	----------

Der Gemeinderat der Gemeinde Bösinggen

gestützt auf

- das Gesetz vom 09.09.2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG / SGF 411.0.1);
- das Reglement vom 19.04.2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR / SGF 411.0.11);
- das Reglement über die Schule der Gemeinde Bösinggen vom 14.12.2017 (Reglement)

unter Berücksichtigung

- des Leitbildes der Schule Bösinggen

beschliesst:

Einleitung

Zweck

Artikel 1. Die Ausführungsrichtlinien legen die Umsetzung des Reglements über die Schule fest.

Zudem werden Bereiche der Schule geregelt, welche ausschliesslich in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen.

Schulweg

Grundlage

Artikel 2. Tabelle der pauschalen Entschädigungsbeiträge für den privaten Transport der Schulkinder **(Anhang 1)**

Diese legt auf Grund bestimmter Parameter die pauschalen Entschädigungsbeiträge pro Schuljahr und Haushalt fest.

Berechtigung für den Erhalt eines pauschalen Entschädigungsbeitrages

Artikel 3. Berechtigt für den Bezug eines pauschalen Entschädigungsbeitrages sind Eltern eines Schulkindes, welches als direkteste Verbindung von seinem Wohnort zum Schulhaus in Bösinggen einen langen oder gefährlichen Fussweg absolvieren muss.

Langer Schulweg

Als lang gilt ein Schulweg, wenn die kürzeste Fusswegdistanz zwischen Wohnort und Schulhaus 2.5 km und mehr beträgt.

Die Berechtigung zum Erhalt eines pauschalen Entschädigungsbeitrages wird bei Schulbeginn durch die Gemeinde basierend auf der Tabelle gemäss Anhang 1 festgestellt.

Gefährlicher Schulweg

Als gefährlicher Schulweg gelten jene Abschnitte der Fendringenstrasse die kein Trottoir respektive keinen Fuss- und/oder Radweg aufweisen.

Die Begründung liegt darin, dass die Fendringenstrasse eine Hauptverbindungsstrasse zwischen den Dörfern ist. Die Gefährlichkeit dieses Schulweges entfällt, sobald entlang der Fendringenstrasse eine Lösung für den Langsamverkehr erstellt ist.

Bis dahin gilt der Schulweg für Schulkinder aus folgenden Weilern als gefährlich:

- Bergholz
- Fendringen
- Gertholz

Parameter

Artikel 4. Die Gemeinde legt folgende Parameter für die Berechnung der pauschalen Entschädigungsbeiträge für die Schülertransporte durch die Eltern fest :

Anzahl Schulwochen pro Schuljahr

36

Anzahl Halbtage pro Schulwoche

8 (Durchschnitt der Halbtage in 8 Schuljahren 1^H bis 8^H)

Km pro Schulweg

Für die Festlegung der Km gilt die Tabelle der pauschalen Schulweg-entschädigungen gemäss Anhang 1

Entschädigung in Fr. pro Km

0.50

Pauschale Entschädigungsbeiträge bei mehreren Schulkindern pro Haushalt

Pro Haushalt wird pro Schuljahr nur ein pauschaler Entschädigungsbeitrag ausbezahlt.

Weitere Reglungen

Artikel 5. Die pauschalen Entschädigungsbeiträge werden an die Eltern bezahlt.

Eine Aufteilung der pauschalen Entschädigungsbeiträge bei allfälligen Fahrgemeinschaften wird unter den Eltern geregelt.

Mit der Zahlung der pauschalen Entschädigungsbeiträge erfüllt die Gemeinde die Verpflichtung betreffend der finanziellen Unterstützung des Schülertransportes abschliessend.

Für die Eltern entstehen gegenüber der Gemeinde durch den Erhalt von pauschalen Entschädigungsbeiträgen keine Verpflichtungen.

Ablauf und Termine

Artikel 6. Die Berechtigung zum Erhalt eines pauschalen Entschädigungsbeitrages wird durch die Gemeinde festgestellt und den Eltern zu Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

Die pauschalen Entschädigungsbeiträge werden durch die Gemeinde jeweils im Juli rückwirkend auf das Schuljahr an die Eltern ausbezahlt.

Bei einem Wohnortwechsel während des Schuljahres wird pro Rata abgerechnet.

Besonderes

Artikel 7. Die Versicherung des privaten Transportes des Schulkindes ist Sache des Fahrzeughalters.

Die Schulkinder aus Friseneit besuchen die Schule in Schmitten.

Die Eltern der Schulkinder aus Friseneit erhalten deshalb von der Gemeinde Böisingen eine Schülertransportentschädigung gemäss den entsprechenden Regelungen der Schule/Gemeinde Schmitten. Die Auszahlung des Betrages an die Eltern erfolgt direkt durch die Gemeinde Böisingen.

Finanzen

Beitrag der
Gemeinde an
Projektwochen und
Lagerkosten

Artikel 8.

Die Gemeinde bezahlt an die Lagerkosten und Projektwochen pro Schulkind und Schuljahr pauschal folgende Beiträge:

Sommerlager (3 Tage):	Fr. 110.00
Sommerlager (5 Tage):	Fr. 125.00
Projektwoche:	Fr. 125.00
Skilager:	Fr. 190.00

Für jede Begleitperson bezahlt sie Fr. 180.00.

Pro Schuljahr findet höchstens ein Lager statt

Beitrag der
Gemeinde an
Schulreise,
kulturelle Anlässe
und Ausflüge

Artikel 9.

Die Gemeinde bezahlt für die Schulreise, kulturelle Anlässe und Ausflüge pro Schulkind und Schuljahr maximal folgende Beiträge:

1^H - 2^H: je Fr. 30.00
3^H - 8^H: je Fr. 55.00

Weitere Kosten

Artikel 10.

Für das Schlittschuhlaufen und den Schwimmunterricht werden von der Gemeinde die effektiven und budgetierten Beiträge vergütet.

Für die nicht vom Staat bezahlten Kopien bezahlt die Gemeinde die Restkosten.

Für Projekttag bezahlt die Gemeinde der Schule maximal Fr. 1000.00 pro Schuljahr.

Anderweitige Ausgaben der Schule müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.

Schulkasse

Artikel 11.¹ Die Schule erhält die Kompetenz, eine eigene Schulkasse zu führen. Das Schulsekretariat ist für die Führung der Schulkasse verantwortlich und kann die operative Führung der Buchhaltung delegieren.

² Die Schulkasse wird jeweils auf den 31. Juli abgeschlossen. Anschliessend wird diese von der Finanzkommission revidiert. Der Revisionsbericht ist zusammen mit der Bilanz und der Erfolgsrechnung dem Gemeinderat vorzulegen.

³ Der Saldobetrag vom 31. Juli wird in die Gemeinderechnung aufgenommen und als Fondsvermögen zugunsten der Schule Böisingen in den Passiven geführt. Die Schule Böisingen kann alleine über das Fondsvermögen verfügen. Der Fonds wird von der Gemeinde nicht verzinst.

Schulbetrieb und Organisation

Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitung

Grundsätzliches **Artikel 12.** Die folgenden Artikel regeln die Spesenentschädigungen für den Besuch von freiwilligen Fortbildungskursen der Lehrpersonen und der Schulleitung, die an der Schule Bösingen tätig sind.

Der Beschäftigungsgrad oder die Fachrichtung der Lehrpersonen hat auf die Spesenentschädigungen keinen Einfluss.

Die Kosten der aufgeführten Spesenentschädigungen werden von der Gemeinde übernommen.

Die Spesenabrechnung und die Auszahlung des Betrages an die Lehrpersonen erfolgen über die Schulleitung. Als Grundlage dient dabei das Abrechnungsblatt. **(Anhang 2)**

Die Schulleitung rechnet mit der Gemeindekasse ab.

Vor Kursbeginn klärt die Lehrperson eine Vergütung der Kosten durch die Dienststelle Weiterbildung ab.

Weiterbildung
(Kantonal)

Artikel 13.

Reisespesen:

- Kosten öffentlicher Verkehr / Schulort - Kursort – Schulort (Halbtax 2. Klasse)
- Autospesen Fr. 0.70 / km / Schulort - Kursort - Schulort

Verpflegung:

- Fr. 26.00 / Tag

Unterkunft:

- In der Regel keine

Einschreibebühr:

- Einschreibebühr von Fr. 15.00 pro Kurs

Materialkosten

- Effektive Kosten gem. Belegen max. Fr. 50.00 pro Kurs. Höhere Beträge müssen begründet bei der Schulleitung vorgängig beantragt werden. Die Schulleitung und der für die Schule zuständige Gemeinderat beschliessen über deren Gewährung.

Weiterbildung
(Schweiz)

Artikel 14.

Reisespesen:

- Kosten öffentlicher Verkehr / Schulort - Kursort – Schulort (Halbtax 2. Klasse)
Nach Möglichkeit GA der Gemeinde benützen
- Autospesen, nur in Absprache mit dem für die Schule zuständigen Gemeinderat

Verpflegung und Unterkunft:

- Fr. 100.00 / Tag

Einschreibengebühr:

Durch Dienststelle Weiterbildung abzurechnen

Materialkosten

- Effektive Kosten gem. Belegen max. Fr. 50.00 pro Kurs. Höhere Beträge müssen begründet bei der Schulleitung vorgängig beantragt werden. Die Schulleitung und der für die Schule zuständige Gemeinderat beschliessen über deren Gewährung.

Intensivkurse

Artikel 15.

Verpflegung für Kurstage vor Ort

- Fr. 26.00 / Tag

Reisespesen für Kurstage vor Ort

- Kosten öffentlicher Verkehr (Halbtax 2. Klasse)
- Autospesen Fr. 0.70 / km Schulort – Kursort – Schulort

Bildungsreise:

- Keine Entschädigung für die Bildungsreise

Kurse anderer Anbieter inkl. Sprachkurse und Sprachaufenthalte

Artikel 16. Über eine eventuelle Beteiligung an den Spesen entscheidet vorgängig der für die Schule zuständige Gemeinderat. Sie basiert auf den Artikeln 16 bis 18.

Die Kurse müssen in einem direkten Zusammenhang mit der Schule stehen.

Zuwendungen an Lehrpersonen und Schulleitung

Grundsätzliches

Artikel 17. Die folgenden Artikel regeln die Höhe und den Zeitpunkt einer Zuwendung der Gemeinde an Lehrpersonen und Schulleitung, die an der Schule Bösingen tätig sind.

Der Beschäftigungsgrad oder die Fachrichtung hat auf die Zuwendungen keinen Einfluss.

Die Kosten der aufgeführten Zuwendungen werden von der Gemeinde übernommen.

Schulendessen und Jubiläen

Artikel 18. Der für die Schule zuständige Gemeinderat ist für die Abrechnung des Beitrages an das Schulendessen verantwortlich. Beitrag / pro teilnehmende Person maximal Fr. 80.00

Zum Schulendessen sind eingeladen: Die Lehrpersonen, die Schulleitung, die Religionslehrpersonen, die Schuldienste, die Schulverwaltung, das Abwartsteam. Der für die Schule zuständige Gemeinderat kann weitere Personen einladen.

Im Rahmen des Schulendessens erwähnt der für die Schule zuständige Gemeinderat die Jubiläen (10, 15, 20 etc. Jahre) und überreicht ein Geschenk im Wert von Fr. 15.00 pro Dienstjahr.

Abschiedsgeschenke

Artikel 19. Das Abschiedsgeschenk wird vom für die Schule zuständigen Gemeinderat besorgt und überreicht.

Es wird jenen Lehrpersonen und der Schulleitung überreicht, welche ihre Tätigkeit an der Schule in Bösinggen vollständig aufgeben und beträgt Fr. 10.00 pro Dienstjahr

Pensionierung **Artikel 20.** Für die Organisation der Abschiedsfeier steht ein max. Betrag von Fr. 50.00 pro Dienstjahr zur Verfügung.

Todesfälle **Artikel 21.**
Lehrpersonen, Schuldienste vor Ort und Schulleitung
Todesanzeige FN
Spende Fr. 150.00

Lebenspartner oder Kind einer Lehrperson, Schuldienste vor Ort und Schulleitung
Todesanzeige FN
Spende Fr. 150.00

Elternteil einer Lehrperson, Schuldienste vor Ort und Schulleitung
Todesanzeige FN

Schulkind oder Elternteil oder Geschwister eines Schulkindes
Todesanzeige FN

Elternrat

Zweck **Artikel 22.** Zur Umsetzung der Elternmitwirkung an der Schule (1^H bis 8^H) sowie der Art und Weise der Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule wird ein Elternrat konstituiert.

Ziel **Artikel 23.** Der Elternrat soll die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern fördern und die gegenseitigen Kontakte partnerschaftlich vertiefen.

Wahl **Artikel 24.** Auf Einladung des Gemeinderates können alle Eltern ihr Interesse an einem Sitz im Elternrat anmelden.

Aus den interessierten Eltern wählt der Gemeinderat die 5 – 8 Elternvertreter in den Elternrat. Er berücksichtigt dabei eine ausgewogene Vertretung verschiedener Interessen (z.B. Geschlechter, Schulstufen, Weiler/Dorf usw.).

Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral.

Konstituierung und Führung **Artikel 25.** Der Elternrat konstituiert sich selbst. Die folgenden Positionen sind dabei zu bestimmen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär

Der Präsident muss ein Elternvertreter sein.

Der Präsident

- leitet die Sitzungen des Elternrats
- ist Sprecher des Rates

- ist erster Ansprechpartner für die Schulleitung bzw. den für die Schulen zuständigen Gemeinderat

Betrieb

Artikel 26. Über die Elternratssitzung wird ein Protokoll geführt.

Jedes Mitglied hat Stimmrecht.

Die Mitglieder des Elternrats sind hinsichtlich aller ihnen vertraulich gemeldeten Informationen für die Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes besorgt.

Auf Verlangen des Vorsitzenden können die Mitglieder zur Verschwiegenheit über die an den Sitzungen behandelten Geschäfte verpflichtet werden.

Aufgaben und
Aktivitäten

Artikel 27.

Der Elternrat

- fördert das gegenseitige Verständnis zwischen Eltern und Schule.
- regt den Austausch von Informationen und die Diskussion über Vorschläge zwischen Eltern, Schule und Gemeinde an.
- vertritt die Anliegen der Eltern sowie die Interessen der Schulkinder im Allgemeinen.
- kann Aufgaben übernehmen, die das Schulleben betreffen.
- kann in Absprache mit der Schulleitung verschiedene Aktionen oder Aktivitäten organisieren.
- wird über die schulischen Aktivitäten informiert.
- trägt die Schulkultur mit und fördert diese.
- fördert den Kontakt unter den Eltern.
- besitzt ein Antragsrecht an den Gemeinderat und die Schulleitung.
- kann Vorträge über aktuelle schulrelevante Themen organisieren.
- kann Fachpersonen zu den Sitzungen einladen.
- kann eine Delegation von Schulkindern empfangen und anhören.
- kann den Gemeinderat in Schulangelegenheiten beraten.
- kann Konzepte in schulergänzenden Bereichen erarbeiten.
- kann Projekte im Schulbereich begleiten, sofern hierfür die Gemeinde zuständig ist oder dies von der Schulleitung gewünscht wird.

Der Gemeinderat kann dem Elternrat weitere Aufgaben übertragen.

Der Elternrat besitzt keinerlei Aufsichtsfunktion. Methodisch-didaktische und personelle Entscheidungen obliegen der Schulleitung. Die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schulkindern ist nicht Aufgabe des Elternrates.

Finanzen

Artikel 28. Die Mitglieder des Elternrates werden gemäss den Richtlinien Entschädigungen der Gemeinde mit Sitzungsgeld entschädigt.

Der Elternrat kann dem Gemeinderat Budgetanträge für seine Aufgaben und Aktivitäten vorlegen.

Dem Elternrat stehen für seine Sitzungen die Räumlichkeiten der Gemeinde kostenlos zur Verfügung.

Datenschutz

Artikel 29. Bei der Arbeit im Elternrat und in Projektgruppen ist der Datenschutz zu beachten. Informationen über Kinder, Lehrpersonen, Mitarbeitende und Eltern sind vertraulich zu behandeln.

Ausschlussbestimmungen **Artikel 30.** Mitglieder die Einzelinteressen vertreten oder Ziele des Elternrates missachten, können jederzeit durch den Gemeinderat vom Elternrat ausgeschlossen werden.

Schulergänzende Angebote

Hausaufgabenbetreuung

- Grundsätzliches **Artikel 31.**
Die Verantwortung für die Erledigung der Hausaufgaben liegt bei den Schülern und den Eltern.
- Die Gemeinde kann eine Hausaufgabenbetreuung anbieten. Dieses Angebot stellt den angemeldeten Schülern nach dem Unterricht einen geschützten Rahmen zur Verfügung, in dem sie ihre Hausaufgaben selbständig erledigen können.
- Die Hausaufgabenbetreuung ist freiwillig und kostenpflichtig. Die Kapazität ist beschränkt, es besteht daher kein Anspruch auf dieses Angebot. Die Hausaufgabenbetreuung ist kein Nachhilfeunterricht.
- Der Gemeinderat **Artikel 32.** Der für die Schulen zuständige Gemeinderat trägt die Verantwortung für die Hausaufgabenbetreuung.
- Das Schulsekretariat **Artikel 33.** Das Schulsekretariat organisiert in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Betreuung und hat namentlich folgende Aufgaben und Pflichten:
- Information der Eltern
 - Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung
 - Kontaktperson für Betreuungspersonen und Eltern
 - Rekrutierung der Betreuungspersonen
 - Erhebung der Einsätze der Betreuungspersonen und Meldung an Gemeindegasse
 - Zuständigkeit für das An- und Abmeldeverfahren
 - Gruppeneinteilung
 - Reservation der Räumlichkeiten
 - Festlegung der Regeln, welche während den Betreuungszeiten gelten
- Die Eltern **Artikel 34.** Die Anmeldung für die Hausaufgabenbetreuung erfolgt durch die Eltern.
- Eine Vereinbarung zwischen den Eltern und der Schule wird abgeschlossen.
- Mit dem Abschluss der Vereinbarung wird der Besuch der Hausaufgabenbetreuung verbindlich.
- Die Betreuungspersonen **Artikel 35.** Betreuungspersonen sind, wenn möglich aktive Lehrpersonen der Schule. Es können auch ehemalige Lehrpersonen oder weitere nachweislich befähigte Personen die Tätigkeit ausführen.
- Jede Betreuungsperson erhält die vorliegenden Richtlinien und den Text der Vereinbarung durch das Schulsekretariat.

Die Tätigkeit erfolgt im Mandatsverhältnis. Die vorliegenden Richtlinien regeln dieses Mandatsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Betreuungspersonen (keine individuellen Mandatsverträge).

Die Betreuungspersonen:

- unterstehen dem Personalchef der Gemeinde;
- sind von 15.15 – 16.15 Uhr ständig präsent, auch wenn keine Schulkinder mehr da sind;
- stehen den Schulkindern mit Rat und Tat zur Seite bei der selbständigen Erledigung der Hausaufgaben (abfragen, Tipps geben, diktieren, zuhören beim Vorlesen usw.);
- führen die Anwesenheitskontrolle und das Dispensenwesen;
- informieren bei unentschuldigter Abwesenheit des Schulkindes die Eltern und die Schulleitung;
- setzen die von der Schulleitung festgelegten Regeln durch;
- sind verpflichtet den Daten- und Persönlichkeitsschutz einzuhalten.

Die Entschädigung der Betreuungspersonen beträgt Fr. 40.00 pauschal pro Betreuungsstunde (Pro Betreuungstag wird eine Stunde vergütet). Bei Entschädigungen > Fr. 2'300.00 pro Jahr werden die gesetzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an AHV/IV/EO/ALV auf dem gesamten Lohn abgezogen.

Die Gemeindeverwaltung

Artikel 36. Die Gemeindeverwaltung übernimmt die Rechnungsstellung an die Eltern, das Inkasso dieser Rechnungen, sowie die Zahlung der Mandatsentschädigung an die Betreuungspersonen.

Die Gemeindekasse zahlt die Beträge an die Betreuungspersonen.

Örtlichkeiten

Artikel 37. Die Hausaufgabenbetreuung wird in der Schulanlage in Bösinggen erteilt.

Die Räume werden durch die Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bestimmungen

Artikel 38. Die Hausaufgabenbetreuung ist bestimmt für Schulkinder von 3^H bis und mit 8^H.

Die Betreuung erfolgt in Gruppen von mindestens 5 bis maximal 10 Schulkindern.

Durchführung und Zeiten

Artikel 39. Die Hausaufgabenbetreuung wird folgendermassen angeboten:

- ab der zweiten Hälfte September bis Ende Juni des jeweiligen Schuljahres;
- zweimal pro Woche am Montag und Donnerstag;
- jeweils von 15.15 Uhr bis 16.15 Uhr;
- die Zeit von 15.15 Uhr bis 15.45 Uhr ist für alle angemeldeten Schulkinder verbindlich. Danach können jene Schulkinder, welche die Hausaufgaben erledigt haben, nach Hause gehen.

Kosten

Artikel 40. Die Kosten für den Besuch einer Betreuungsstunde betragen Fr. 140.00 für ein Schuljahr.

Sofern keine Zahlung innert der Zahlungsfrist geleistet wird, erfolgt der Ausschluss aus dem Unterricht. Die Gemeindeverwaltung meldet den Ablauf der

Zahlungsfrist an das Schulsekretariat. Dieses vollzieht den Ausschluss aus dem Unterricht.

Bei Absenzen werden keine Rückerstattungen ausbezahlt.

Bei vorzeitigem Austritt (z.B. infolge Wegzuges) während des ersten Schulhalbjahres wird die Hälfte des geleisteten Kostenbeitrages rückerstattet.

Bei Austritt ab dem zweiten Halbjahr erfolgt keine Rückerstattung des Kostenbeitrages.

Erhält ein Schulkind während dem Schuljahr einen freien Platz in der Hausaufgabenbetreuung, werden die Kosten dafür pro rata berechnet.

Blockflötenunterricht

Grundsätzliches	<p>Artikel 41. Die Gemeinde kann Blockflötenunterricht anbieten. Es handelt sich um ein ausserschulisches Angebot.</p> <p>Der Blockflötenunterricht ist freiwillig und kostenpflichtig. Die Kapazität ist beschränkt, es besteht daher kein Anspruch auf dieses Angebot.</p>
Der Gemeinderat	<p>Artikel 42. Der für die Schulen zuständige Gemeinderat trägt die Verantwortung für den Blockflötenunterricht. Die Gemeinde stellt die Blockflöten-Lehrpersonen in einem Arbeitsverhältnis an.</p>
Das Schulsekretariat	<p>Artikel 43. Das Schulsekretariat organisiert den Blockflötenunterricht und hat namentlich folgende Aufgaben und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Information der Eltern - Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung - Kontaktperson für Blockflöten-Lehrpersonen und Eltern - Zuständigkeit für das An- und Abmeldeverfahren - Gruppeneinteilung - Reservation der Räumlichkeiten
Die Eltern	<p>Artikel 44. Die Anmeldung für den Blockflötenunterricht erfolgt durch die Eltern. Mit der Anmeldung wird der Besuch des Blockflötenunterrichtes verbindlich.</p>
Die Blockflöten-Lehrpersonen	<p>Artikel 45. Der Blockflötenunterricht wird durch Personen erteilt, welche im Blockflötenspiel qualifiziert sind.</p> <p>Sie haben folgende Aufgaben und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuen der Schulkinder; - Planen und Erteilen des Unterrichts; - Organisieren des Jahreskonzertes.
Die Gemeindeverwaltung	<p>Artikel 46. Die Gemeindeverwaltung übernimmt die Rechnungsstellung an die Eltern, das Inkasso dieser Rechnungen, sowie die Lohnzahlungen an die Blockflöten-Lehrpersonen.</p> <p>Die Gemeindekasse zahlt die Beträge an die Blockflöten-Lehrpersonen.</p>

Örtlichkeiten	<p>Artikel 47. Der Blockflöten Gruppenunterricht wird in der Schulanlage in Bö-singen erteilt.</p> <p>Die Räume werden durch die Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.</p>
Unterricht	<p>Artikel 48. Der Gruppenunterricht ist vor allem für Schulkinder der Gemeinde Bö-singen von der 4^H bis 8^H. Ausnahmen sind möglich.</p> <p>Es wird in Gruppen von vier bis sechs Schülern unterrichtet, Ausnahmen sind möglich.</p> <p>Die Lektionen dauern 45 Minuten. Es werden total 35 Lektionen p/Schuljahr unterrichtet.</p>
Kosten	<p>Artikel 49. Die Kosten für den Besuch einer Lektion betragen Fr. 240.00 pro Schulkind und Schuljahr.</p> <p>Die Unterrichtsmittel gehen zu Lasten der Eltern.</p> <p>Die Rechnungsstellung des Kostenbeitrages an die Eltern erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.</p> <p>Sofern keine Zahlung innert der Zahlungsfrist geleistet wird, erfolgt der Aus-schluss aus dem Unterricht. Die Gemeindeverwaltung meldet den Ablauf der Zahlungsfrist an das Schulsekretariat. Dieses vollzieht den Ausschluss aus dem Unterricht.</p> <p>Bei vorzeitigem Austritt (z.B. infolge Wegzuges) aus dem Unterricht während des ersten Schulhalbjahres wird die Hälfte des geleisteten Kostenbeitrages rückerstattet.</p> <p>Bei Austritt ab dem zweiten Halbjahr erfolgt keine Rückerstattung des Kosten-beitrages.</p>

Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	<p>Artikel 50. Bei der Anwendung der Ausführungsrichtlinien gelten dieselben Rechtsmittel wie im Reglement.</p>
Aufhebung	<p>Artikel 51. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsrichtlinien wer-den folgende Richtlinien der Gemeinde aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien für den Blockflöten-Gruppenunterricht vom 01.03.2010 • Richtlinien für die Hausaufgabenbetreuung in der Gemeinde Bö-singen vom 01.07.2013 • Richtlinien für Lehrpersonen an der Schule Bö-singen vom 05.12.2011 • Richtlinien für die Entschädigung der Schülertransporte der Gemeinde Bö-singen vom 27.08.2012
Inkrafttreten	<p>Artikel 52. Die Ausführungsrichtlinien treten zusammen mit dem Reglement in Kraft.</p> <p>Änderungen der Ausführungsrichtlinien treten mit dem Datum des Beschlus-ses des Gemeinderates in Kraft.</p>

Publikation

Artikel 53. Die Ausführungsrichtlinien sind auf der Webseite der Gemeinde Bösinggen publiziert.

Genehmigungen

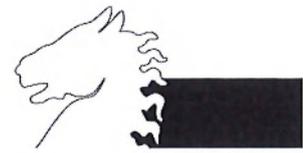
Beschlossen durch den Gemeinderat am 10.02.2020



Louis Casali
Gemeindeammann



Beat Riedo
Gemeindeschreiber



GEMEINDE BÖSINGEN

Ausführungsrichtlinien Reglement über die Schule der Gemeinde Bösingen / Anhang 1

Tabelle der pauschalen Entschädigungsbeiträge für den privaten Transport der Schulkinder

Orte	Km pro Weg	Pauschalbetrag in Franken pro Schuljahr
Bergholz	1.0	576
Fendringen	1.5	864
Gerholz	2.0	1'152
Lischera, Engelberg, Litzistorf, Richterwil, Uttewil, Vorstaffels, Grenchen, Noflen ab Abzweigung Waldheim	2.5	1'440
Vogelshus, Noflen ab Kreuzung Schwellihütte	3.0	1'728
Lättacher	4.0	2'304

Entschädigung pro Km in Fr.	0.5
Durchschnitt der Halbtage der Schuljahre 1 ^H bis 8 ^H	8
Schulwochen pro Jahr	36
Fahrten pro Halbtag	4

obligatorischer Teil wegen der Länge des Schulweges
Bis zum Bau einer Lösung für den Langsamverkehr entlang der Fendringenstrasse als gefährlich beurteilter Schulweg

Berechnungsformel:

Km pro Weg x Entschädigung pro Km x Halbtage x Schulwochen pro Jahr x Fahrten pro Halbtag



GEMEINDE BÖSINGEN

Ausführungsrichtlinien Reglement über die Schule der Gemeinde Bösingen / Anhang 2

Abrechnung von Spesen für den Besuch von freiwilligen Kursen

Name / Vorname:	
Kurs:	
Kursdauer:Tage / Einheiten	
Datum des Kurses:	
Kursort:	
Einschreibekosten:	(Beleg)	Fr.
Materialkosten:	(Beleg)	Fr.
Kursart (zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> WeiLe (FR) <input type="checkbox"/> swch (CH) <input type="checkbox"/> andere	
Kosten öffentlicher Verkehr (Halbtax, 2. Klasse gem. Beleg)		Fr.....
Autospesenkm à Fr. 0.70*		Fr.....
.....Verpflegungen à Fr. 26.00 / Tag		Fr.....
oder		
.....Tage à Fr. 100.00 (bei Übernachtung)		Fr.....
* Autospesen für swch sowie eine Spesenbeteiligung werden nur nach Absprache mit dem für die Schulen zuständigen Gemeinderat gewährt.		
Totalkosten:		Fr.

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben:

KursbesucherIn: Datum:..... Unterschrift:.....

Schulleitung: Datum:..... Unterschrift:.....

(Die Abrechnung erfolgt dreimal jährlich: Letzte Woche Mai, 1. Woche September und 1. Woche Dezember)

